

Stadtwerke Germering
- Bäderabteilung -



Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad der Stadtwerke Germering

Inhalt:

Präambel

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

§ 4 Zutrittsbestimmungen

§ 5 Verhaltensregeln

§ 6 Haftung

§ 7 Besondere Einrichtungen

§ 8 Inkrafttreten

Liebe Badegäste,

willkommen bei den Germeringer Bädern! Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen herzlich wohlthuende, entspannte Stunden in unseren Bäderbetrieben!

Bitte beachten Sie, dass die nachstehende Haus- und Badeordnung alle Regelungen enthält, die für Ihren sicheren und angenehmen Aufenthalt in den Bädern wegweisend sind.

Wichtig ist uns ein friedliches Miteinander zwischen Ihnen, unseren Badegästen. Nicht zuletzt daher bitten wir Sie um gegenseitige Rücksichtnahme.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben immer ein offenes Ohr für Ihre Anliegen. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn es Anregungen oder Beschwerden gibt.

Und bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür da sind, die Badeordnung im Sinne aller Besucher*innen umzusetzen.

Ein besonderes Anliegen ist uns der Schutz unserer Gäste und unserer Mitarbeiter*innen vor Belästigung und Diskriminierung. Wir halten uns dabei an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und stellen Ihnen und den Schutz unserer Mitarbeiter*innen an erste Stelle.

Bitte wenden Sie sich in Fällen von Belästigung und Diskriminierung an unser Personal oder schreiben Sie uns an die E-Mail-Adresse: stadtwerke@germering.bayern.de, so dass wir reagieren können.

Vielen Dank!

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades und des Freibades Germering einschließlich des jeweiligen Eingangsbereiches und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzerinnen/Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte/Zutrittsberechtigung erkennt jede Nutzerin/jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Solarien, Schwimmbahn, Sprungtürme, Wasser-rutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Jede Nutzerin/jeder Nutzer, die/der gegen die Haus- und-Badeordnung verstößt, kann des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Gebühren

(1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Gebühren werden durch Aushang

bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Betreiberin können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Die Badezone ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht erstattet.

(6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutrittsbestimmungen

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jede Nutzerin/jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches (Durchschreiten des Kassendrehkreuzes) ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig, außer es handelt sich um eine 5-Punkte-Bäderkarte.

Dauerkarten sind nicht übertragbar und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen. Bei Missbrauch behält sich die Betreiberin vor, die Dauerkarte einzuziehen.

(3) Die Nutzerin/der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Schließfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, im Bad bei sich zu führen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust schuldhaftes Verhalten der Nutzerin/des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der

vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall der Nutzerin/dem Nutzer.

(4) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich. In den Umkleidebereich und den Duschraum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum 7. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen (ausgenommen Assistenzhunde),
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzerin/der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch die Nutzerin/den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(3) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(4) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gemäß der Definition der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen gestattet. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter Badebekleidung entspricht nicht den Hygienevorschriften und ist verboten.

(5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(6) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzerinnen/Nutzer.

(7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr

Eltern bzw. verantwortliche Begleitpersonen haben für ihr/e Kind/er und Begleitkind/er während des Aufenthalts im gesamten Bad eine Aufsichtspflicht. Es wird daher empfohlen, den Kindern, die nicht oder noch nicht sicher schwimmen können, jederzeit Schwimmhilfen anzulegen, sobald das Bad betreten wird. Dies entbindet jedoch nicht von der Aufsichtspflicht. Schwimmhilfen bieten keinen vollständigen Schutz vor dem Ertrinken! Bei der Nutzung von Schwimmhilfen sind die Anwendungs- und Benutzerhinweise der Hersteller zu beachten.

(8) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzerin/der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.

Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(9) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(10) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(11) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(12) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet die Nutzerin/der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(13) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeführt werden.

(14) Der Nutzerin/dem Nutzer ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzerinnen/Nutzern kommt.

(15) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(16) Jede Nutzerin/jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(17) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.

(18) Zerbrechliche Gegenstände (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(19) Rauchen ist in allen Räumen sowie im Kleinkinderbereich und im Bereich aller Becken verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(20) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(21) Garderobenschränke und/oder Schließfächer stehen der Nutzerin/dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Schließfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(22) Jede Nutzerin/jeder Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Schließfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(23) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt und aufbewahrt.

§ 6 Haftung

(1) Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzerinnen/Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzerin/des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden,

die die Nutzerin/der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzerin/der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht der Betreiberin zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Jeder Nutzerin/jedem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflicht für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung übernimmt die Betreiberin keinerlei Haftung. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Schließfach begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet, bei Diebstahl haftet die Betreiberin nicht. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzerin/des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Schließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Schließfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der Nutzerin/dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7 Besondere Einrichtungen

(1) Es dürfen nicht mehr als 12 Nutzerinnen/Nutzer gleichzeitig einen Whirlpool benutzen. Springen und Tauchen ist in den Whirlpools verboten. Den Nutzerinnen/Nutzern wird aus gesundheitlichen Gründen empfohlen, höchstens 20 Minuten pro Stunde im Whirlpool zu verweilen.

(2) Die Benutzung der Solarien ist erst ab 18 Jahren gestattet. Die Solarien dürfen jeweils nur von einer Person betreten und benutzt werden. Vor der Benutzung sind die Liegeflächen der Solarien mit den bereitstehenden Desinfektionstüchern zu reinigen. Für die Benutzung gelten die bei den Solarien ausgehängten besonderen Benutzungshinweise.

(3) Die Liegefläche der Massageliege ist vor der Benutzung mit den bereitstehenden Desinfektionstüchern zu reinigen

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 1.5.2018 in Kraft.

Die Haus- und Badeordnung vom 17.07.2013 wird ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Germering, den 27.04.2018

.....
Andreas Haas
Oberbürgermeister